

Bezeichnung der Gegenstände.	Tarif-Nummer.	Bemerkungen.
2. Hölzerne, russische Schalen und Löffel, bemalt, lackirt und bronciert.	13g	in Übereinstimmung mit dem in andern Vereinsstaaten bestehenden Verfahren.
3. Mohairhaare, glatt, oder blos in Lockenform gelegt, gehäelt und gefärbt, auch an dem Ende mit Bindfaden umwickelt, zu Puppenfrisuren bestimmt.	41a	
4. Puzzpommade, in kleinen Blechdosen (ein Gemenge von Olein als Hauptbestandtheil, sowie aus Eisenoxyd und Schmirgel, Petroleumfett und Bittermanelsöl).	26a1	
5. Rauchpillen, englische, wohlriechende.	31e	
6. Schnaken-Räucherkegel.	5i	

Erlaß der K. Bayr. General-Direct. der Zölle pp d. d. München, den 10. 7. 1885 Nr. 11690.

Die in neuerer Zeit im Handel vorkommliche sogenannte Phönixlauge (Lessive Phenix) hat sich nach vorgenommener Untersuchung als ein Gemenge von trockenen Alkalosalzen der Kohlensäure, Kieseläsäure und Fettsäure herausgestellt, in welchem die Fettsäure etwa 10 Prozent ausmacht.

Da nun Gemenge dieser Art als Wasserglasseifen und als Wasserglas-Composition bekannt sind, welche 3,3 bis 12 Prozent Fettsäure enthalten und da die bezeichneten Präparate zu den Seifen überhaupt gehören, so werden die k. Zollbehörden mit der Anweisung versehen, die Phönixlauge als Seife zu behandeln und, je nachdem sie in unregelmäßigen Stücken in Säcke verpackt oder in pulverisirter Form in kleinen Paqueten von 1 kg Gewicht eingeführt wird, nach der Tarif-Position 31b mit 10 M., bezw. 31c mit 30 M. per 100 kg. zur Verzollung zu ziehen.

Erlaß des Kgl. Pr. Prov.-Str.-Dir. zu Berlin, vom 18. September 1885. Nr. 18198.

Auf den Bericht vom 27. v. M. erwidere ich dem Königlichen Hauptsteueramte, wie ich mich der Ansicht anschließe, daß der bei Ziffer 2 des Artikels „Taschenuhren“ in den vorläufigen Änderungen des amtlichen Waarenverzeichnisses (S. 147) gemachte Zusatz „auch in derartigen Gehäusen, welche vergoldet oder mit vergoldeten oder plattirten Rändern, Bügeln oder Knöpfen versehen sind“, nur auf silberne Gehäuse zu beziehen

Ein anderer Titel, welcher ebenfalls in der Gesellschaft einen Beigeschmack hat, ist Kontroleur. Kontroleure hießen früher die jetzigen Grenz- und Steuer-Aufseher und deshalb identifiziert man beide Stellungen im Publikum meistens auch heute noch; man denkt an die Grenzer, welche die Kiepen und Tragkörbe u. c. der Passanten zu kontrolliren haben, um zollpflichtige Artikel zu konfiszieren. Kontroleur hat einen nicht beliebten Klang, wenn man sich auch allmählich daran gewöhnt hat, in der Verbindung mit dem Worte „Ober“ ihn als Oberkontroleur allenfalls gesellschaftlich passiren zu lassen. Das „Ober“ macht den Kontroleur erst salonfähig. Anders ist dies mit dem Titel „Hauptamtskontrolleur“. Es ist der unglücklichste Titel, der je erfunden ist. Ein gewöhnliches Menschenkind ohne Steuermund kann ihn ja überhaupt eigentlich nicht aussprechen, ohne Gefahr zu laufen, daß es sich die Zunge verrenkt. Die beiden ersten Silben dieses Titels erheben den Kontrolleur nach dem Ohr des Publikums noch lange nicht zu der Stufe, die der Oberkontrolleur bekleidet, obgleich der Hauptamtskontrolleur im Range höher steht, als der erstere. Alle Bemühungen, diesen Titel im Publikum einzuführen oder gar populär zu machen, werden erfolglos bleiben, und wer sich drum bemüht, kann höchstens Gefahr laufen, ausgelacht zu werden. Ich rathe dazu, wenn man Hauptamtskontrolleur ist, daß man sich einfach Herr

ist, und daß unter Ziffer 3 ebendaselbst Taschenuhren in Gehäusen aus anderen Metallen als Gold oder Silber ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Verzierungen dieser Gehäuse der Position 20d 3 zugewiesen sind. Demgemäß sind nach der Nr. 20d 2 des Tarifs nur Taschenuhren in silbernen Gehäusen, nach der Nr. 20d 3 aber solche in Gehäusen aus unedlem Metalle auch dann zu tarifiren, wenn die letzteren ganz oder theilsweise versilbert oder vergoldet sind.

Was die fernere Frage über die Behandlung der Etuis, in welchen Taschenuhren eingehen, anbelangt, so trete ich der Ansicht bei, daß fortan diese Etuis nach § 7, Ziffer 2 der Tarifbestimmungen, ihrer Beschaffenheit nach besonders zu tarifiren und zur Verzollung zu ziehen sind, da der § 1 A. 3, beziehungsweise § 7 Ziffer 4 der Bestimmungen über die Tare resp. die Anmerkung zu „Etuis“ — Seite 97 des amtlichen Waarenverzeichnisses — nicht Platz greifen können, weil die Anwendung derselben eine Verzollung des Inhalts der Etuis nach Gewicht voraussetzen, Taschenuhren aber gegenwärtig nach Stückszahl und nicht nach Gewicht verzollt werden.

Die Königl. Bayr. General-Dir. der Zölle zu München ist der Tarifentscheidung wegen des Leinenähargans (S. 145 der Umschau) nach Erlaß vom 8. October cr. Nr. 21009 beigetreten.

Steuern.

Spielkartenstempelsteuer.

Einer Entscheidung des Kgl. Preuß. Finanzministers folge sind Personen, welche entgegen der Vorschrift des Reichsgesetzes vom 3. Juli 1878 über den Spielkartenstempel nicht gestempelte Karten feilhalten, veräußern, vertheilen, erwerben, damit spielen oder solche wissenschaftlich verwahren und sich damit strafbar gemacht haben, zur Entrichtung der Abgabe für die der Einziehung unterliegenden Spielkarten nicht verbunden, da das Gesetz vom 3. Juli 1878 zur Entrichtung der Abgaben nur verpflichtet:

bei den vom Auslande eingegangenen Karten den Einbringer oder ersten Empfänger;

bei den im Inlande hergestellten Karten demjenigen, welcher die Karten fertigt oder in den Verkehr gebracht hat.
(Reskript vom 17. Sept. 1885, III. 11 824.)

Reichsstempelabgabe.

In Folge eines Beschlusses des Bundesrathes vom 25. d. M. bei Anwendung des durch das Gesetz vom 29. Mai d. J. abgeänderten Reichsstempelgesetzes nach Maßgabe der folgenden Grundsätze zu verfahren.

Meyer oder Herr Buchholz ic. nennen läßt. Damit kann man viel besser gesellschaftlich bestehen, als mit dem Titel Hauptamtscontroleur. Soll hier eine andere passende Bezeichnung gefunden werden und will man nicht ein deutsches Wort z. B. „Steueranwalt“ dafür wählen, so gebe man den Hauptamtscontroleuren den Titel Zoll- oder Steuerinspector. Ein Inspector mehr oder weniger macht in der großen Zahl nicht viel aus und ähnlich verhält es sich mit dem Titel „Hauptamts-Rendant“. Durch die ersten beiden schwerfälligen Silben wird der Titel ebenso unaussprechlich wie der Hauptamts-Controleur und ohne diese beiden Silben ist es eigentlich überhaupt gar kein Titel, sondern die Bezeichnung einer Function oder einer Charge. Jeder, der eine Kasse führt, kann sich Rendant nennen und in diesem Sinne ist jeder selbstständige Mensch sein eigener Rendant. Die Bezeichnung Rendant ist nichtssagend, jedenfalls ist die Bayerische Bezeichnung „Hauptamtsverwalter“ vorzuziehen. Wenn ich aber zu befehlen hätte, so wähle ich bloß die Bezeichnung Amtsverwalter, Steuer-Rentmeister, Finanzmann oder Obersteueranwalt zum Unterschied von dem Hauptamtscontroleur, den bloßen Steueranwalt. Das wäre Deutsch und läge uns vor allen Dingen auch zungengerecht, denn es kann glatt ausgesprochen werden.

Nächstens mehr!

Bergstimme.